

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	9 (1904)
Heft:	3
Artikel:	Historie des Klosters zu Churwalden [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-895269

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Ausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

IX. Jahrgang.

Nr. 3.

März 1904.

Erscheint am 20. jeden Monats. — Preis für die Schweiz jährlich 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. — Abonnements-Annahme durch alle Postbüros des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Schiers. — Insertionspreis für die einspaltige Petitzelle 10 Cts.

Inhalt. Historie des Klosters zu Churwalden (Fortsetzung). — Die Frauenarbeitschule in Chur. — Großes Sterben in Soglio vor hundert Jahren. — Chronik des Monats Februar.

Historie des Klosters zu Churwalden von dessen Foundation bis auf unsere Zeiten, verfertigt durch

Herrn Gubert von Wiegel zu Bradenz, als Bündländammann des löblichen X Gerichten Bundes, Landschaftsmann im Weltlin und Hauptmann in Kaisl. Königlichen Diensten unter dem löblichen Regiment von Sprecher.

Von der Urkchrift abcopiert von Rudolf Freiherrn von Salis zu Haldenstein im Jahre 1776 Jenner.

Der Abt Johann Dehringer von Roggenburg setzte die Wahl eines andern Abtes auf den 26. April. Er hatte bey sich 11 Wahlherren, den Abt Johann zu St. Luzi und den Praepositen zum Clösterlein in Prettigau als assistanten.

Das Los fiel auf Ludovicum, einen Lindauer, der noch an dem gleichen Tag eingefeuert wurde. Bis auf diese Zeit war Churwalden mit ihren Nachbahren in Fried und Einigkeit; die Theilung der Herrschaften unter den Erben des verstorbenen Grafen Friedrich von Toggenburg verursachten häufige Streithäude und Unheil zwischen Churwalden und Vaduz. Vaduz trafe an der Theilung Graf Jörgen von Werdenberg zu und dieser verkaufte Vaduz und Schams anno 1456

an Bischof von Chur, Leonharden Weimayer, mit Einwilligung Grafen Wilhelms, seines Bruders, und seiner Schwester Elisabeth, Gemahlin Joh. von Rechberg, vor fl. 3600.—. Die Gränzmarken gegen Churwalden wurden in dem Kaufbrief beschrieben: „So sind dan die Anstos von Vaz, des ersten fahen sie an, ob dem Closter Churwalden, „in dem Bach, so man nennt Rabiüs, hinauf gegen Parpan, innert „der Straß zu der rechten Hand auf und auf bis zu der Kirchen „Parpan, und von der Kirchen hinauf durch Tscherwin *) auf den „Grad, und den Grad ab Schana Spons auf hin und schlecht hinab, „als der groß Stein auf Lenzer Heid ob der Straß weiset, so man „nennt Peitra groß, und von denselben Stein schlecht auf hin, bis „an den Büchel des Bergs und den Berg hinaus, was den Berg „nid sich oder abwert siehet gegen Vaz rc.

Da nun der Bischof den Besitz seines Kaufes angetreten, so verkaufte er davon die Alp Tscherwin an die Gemeind Lenz. Abt Ludwig mit denen Einwohnern von Churwalden und Parpan glaubten mit diesem verkauften wären ihre Jurisdiction beleidigt und dem Bischof mehrere verkaust als Graf Förgen zugehörte. Sie glaubten, die von Lenz als Käufer und Besitzer der Alp hätten kein Recht mit ihrem s. h. Vieh unter den Mennweg gegen den Wald zu fahren (sondern bey schlimmem Wetter). Die von Lenz aber sagten, sie hätten das Recht nicht nur unter den Mennweg an den Wald zu fahren, sondern bey schlimmen Wetter gar in in den Wald.

Sie konnten sich gütiglich miteinander keineswegs vereinigen. Sie suchten danahen eine rechtigliche Entscheidung. Graf Hugo von Montfort trug diese Entscheidung dem Ammann von Churwalden, Dusch von Tschertschen auf, der anno 1462 an St. Lorenztag deswegen zu Parpan zu Gericht gesessen und thaten ihren Spruch, der lautet: „Und war geurtheilet mit eingehen der Urthel, daß Richter und Rechtsprecher sollten auf den Stoß gan und ihn entscheiden, mit Marchsteinen, und daß ratheten wir und setzten der Eggen auf noch etwann viel unter dem Mennweg einen Marchstein, und von demselben aus noch drey unten in den Bach allgerecht und sollten die von Parpan denen von Lenz von den obgenannten vier Marchsteinen hinauf kein Schaden thun mit ihrem Vieh allweg ohngefährlich“ rc.

Auf der andern Seite des Bergs entstunde auch Streit zwischen dem Abt von Churwalden und der Gemeind Obervaz wegen dem Genuss der Alp Stez und des Rungs, worüber ein Spruch anno

*) Die Alp Scharmoin.

1469 ergangen von vier Commissarien, die verschiedene Marchstein eingesezt und beyde Teil anweiseten, wie sie Wunn, Weid, Wald, Holz, Weg und Trojen genießen sollten. Sie gelobten dem Spruch nachzuleben, es entstunde aber deswegen bald wieder Streit. Der Bischof von Chur, als Herr von Obervaz, und der Erzherzog Sigismund, an dene die 6 Gerichten von Gaudenz von Metzch gekommen waren, wie unten gesagt wird werden, nahmen sich der Sache an. Es ward ein ohnparteisch Gericht anno 1484 berufen, daß über alle Streitigkeiten einen Spruch mache und die streitenden miteinander vereinbahren sollte.

Das Feuer der Ohneinigkeit entzündete sich aber je länger je stärker, die hohe Jurisdiction Rechtsame kommen in Betrachtung und in Streit wegen eines gewissen Claus Kochen bruch seines Hauses und Hofstatt wegen, worauf er wohnte, welches die von Vaz auf ihrem Grund und Boden glaubten. Der Eifer und der Wuth deswegen ginge so weit, daß die von Obervaz anno 1487 in einer Nacht zu den Alphütten von Stez kamen und die Hirschhaft darin um das Leben brachten, die aus 12 Mann bestunde. Damahls waren die Hütten und Ställe oben aufgebauet, nicht weit von dem Ursprung des Wassers, das zwischen dem Pradasenzer und Kohlenhütten Wald herabrinnt, davon die Merkmahlen noch zu sehen sind. Die von Churwalden und Parpan in voller Raache erschlugen auch den ersten Baker, den sie belangen konnten. Gemein Drey Bünden Rathsgesandten berufen beyde rasende Parthen und nahmen sie in Eids-Pflicht. Die von Vaz mußten ansloben, denen von Parpan und Churwalden Grund und Boden, Häuser und Ställ nicht zu betreten, und die von Churwalden und Parpan derer von Vaz auch nicht.

Denen von Churwalden und Parpan war bewilligt, mit Kaufmannsgut und sonst zu fahren und zu wandeln Lenzwerts, damit die Durchfahrt des Kaufmanns kein Schaden leide „und wo“ sagt die Verordnung Gr. 3 Bdten, „die Partheyen auf derselben Stras einander mit ihren Wägen begegneten, soll allweg der Beerwagen dem geladenen weichen, und ob zwey geladene Wägen einander begegneten, welcher dari am allerkommlichsten dem andern weichen mag, soll er mit Pflicht zu thun schuldig seyn.“ Vorsicht die der väterlichen Pflicht der abgeordneten Deputirten der Chrs. Gemeinden Ehre macht. Sie verordneten auch ein Richter und ein Rechtsprecher, die dieser Todschlag halber im Rahmen Gem. 3 Bündten ein Urteil und Entscheidigung geben sollten.

Diese versammelten sich anno 1488 mitten Fasten in Chur auf

dem Rathhaus unter dem Vorsitz Conradin von Marmels, Herrn von Rhäzüns. Diese versuchten vergeblich die Parthen gütiglich zu vereinbaren. Sie urtheilten danahen und sprachen:

„Daz die Gemeind Obervaz Strafwürdig und schuldig seye zu büßen die abgestorbenen Menschen, so sie auf deren von Churwalden und Parpan Seiten vom Leben zum Tod gebracht hand, nähmlich 12 Personen, desgleichen die von Churwalden und Parpan auch ein Person, so sie auf deren von Vaz Seiten vom Leben zum Tod gebracht haben, und solch Buß dermaßen geschehen mit Namen, so sollen die von Obervaz zwölf Mann als Büßer und die von Churwalden und Parpan ein Mann in Jahresfrist gen Rom, old ob sie lieber wollten gen Einsiedlen in die Engelweihe, so sich dies Jahr allda halten wird, senden, und dieselb Büßer sollen an der End einem dahin sie kómen werden, beichten, und nach ihres Beichtvaters Rat und heißen, die Todten büßen und da dan glaublich Urkund bringen und die jederseits dem geistlichen Richter zu Chur bezeigen, zu befehlen, ob sie auf beyden Theilen der Romfahrt Beicht und Buß, nach Einhalt der Urthel gelebet und nach ihres Beichtvaters geheißen genug gethan haben. Es sollen auch die von Obervaz der Gemeind des Gerichts Churwalden geben und ohn Schaden antworten auf St. Georg Tag nächst künftig 50 Pfund Pfennig Churer Münz und Währung. Daraus soll dieselb Gemeind zu Churwalden zu Heilwerteit der abgegangenen Menschen Seelen, so sie in dem gemeldeten Stoß verlohren hand, nach geistlicher und gelehrter Leuthen Rath verordnen und dreißig Pfund Pfennig an ein ewig jährlich Fahrzeit auf unserer lieben Frauen Abend Conceptionis, als die Totschlag geschehen sind und an Kerzen und Lichern zu haben, es sey zu Churwald, old Malix, wo und wie daß ziemlich gut bedunkt, und die übrigen 20 Pfund Pfennig sollen sie verwenden, denselben Seelen an Begräbnis am siebenten und dreißigsten und Kerzen tragen. Auch wie sie daß unter Ihnen und der gelehrten Rath befinden, den Seelen zur ewigen Seligkeit aller nutzlichst seyn. Und zudem sollen auch die von Obervaz den Witwen und Wehjen, so durch die Totschlag im Gericht Churwalden gemacht, für ihren verlohren Mann und Vater, dazu denen, die im Stoß wund worden sind, an ihr Schmerzen und Schaden geben und hinter ein Bürgermeister zu Chur ohn Schaden antworten sechshundert Pfund Pfennig der obgenannten Währung, námlich halbs auf Martins Tag nächst künftig, und den andern halb Theil von nun St. Jörgi Tag nächst kommend über ein ganz Jahr, old zu jedem Zihl ohngefährlich in den nächsten 8 Tagen darnach. Und die jetz

„demeldte S. Gelds soll ein Gemeind des Gerichts Churwalden theilen „und verfügen zu gleichstem, nachdem und jedermann gehandelt hat, „verloren, und Schaden empfangen, und ob aber die Gemeind unter „ihr selbst der Theillung nicht einig werden möcht, so soll sie vier „oder fünf Mann der nächsten Nachbauern zu ihr beruffen, und die- „selb sollen dann nach Verhörung jedermannis Handlung und Schaden „helfen der Gemeind solch Geld theilen und zum besten, gleichlich als „sie bedunkt verfügen. Dagegen soll auch die gemelte Gemeind des „Gerichts zu Churwalden denen von Oberbax geben oder an ihrem „obgemeldten Geld abziehen vier Pfund und vier Schilling Pfeuning „der obgeseten Währung, und solch Geld sollen die von Oberbax „auch dem ihnen, der unter ihnen umgekommen ist, seiner Seel zu „Heil schicken an ein jährlich Fahrzeit oder ander Gottesdienst, wie „sie dan daß auch nach Rath geistlicher Leuthen erlernet, seiner Seelen „allerschicklichst zu seyn sc. sc. sc.“

Die 6 Gerichten wurden anno 1471 von dem Grafen Hugo von Montfort dem Erzherzog Sigismund verkauft, und dieser gibt sie Graf Ulrich von Matsch, Graf Ulrich übergibt sie seinem Sohn Gaudenz, der Oesterreichischer General war, und dieser bestätet im besagten Jahr 1471 Ihnen ihre Freyheiten und sonderbare Verträge. Er hatte die Churwalder, Bellforter und Schalfigger mit gleichen Freyheiten in Erwählung des Landa. und der Büzen beschenkt wie die Davoser. Er verpflichtete sich auch denen 8 Gerichten, weder er noch seine Nachkommen keine Landvogt zu geben, als mit ihrem Rat und Einwilligung, und Er oder sein Landvogt soll pflichtig sein, nirgends anderst als zu Castels zu wohnen.

Abt Ludwig verlehnte sehr viele Hööf während seiner Regierung um jährlich Zins, die sagen zu Churwalden, und gabe Güter zur Erhaltung der Abtei Brugg. In dem 10ten Jahr seiner Abtei-Verwaltung war Er und sein Convent ohnglücklich. Er verbrann im Mai 1473 daß Convent, die Kirche und der Thurn.

Sein beschäftigter Geist mußte nun mit bauen sich bemühen. Er bauete in Zeit von 5 Jahren die Kirche und der Chor weit größer, weit schöner, als sie zuvor war. Er zierete das Chor mit einem Altar, daß der Mutter Gottes gewidmet worden und oben auf ließe er die Inscription hinsehen:

O Mundi Domine! fratrem Ludovicum de Lindovia!

Respice Benigne abbatem ejus Munera Digna

Chorum cum Campana Datum horumque opus tibi gratum

Capita de aurata ipse cum matre tibi donata

Cum cruce argentea Evangelii textum inspica pia
Anno Millesimo quadringen tesimo septuagesimo septimo.

Zwischen den beiden Chorthüren:

- A. Domini 1473 die Maii per ignis voraginem devastatum est hoc monasterium et per abbatem Ludovicum sic restauratum.

Und ferner:

1164 fondatum est hoc monasterium. Cave, ne intreas in tentatione.

Daß nachstehende ist ohnlesbar.

Die Wiederaufbauung der Abtey war auch eine seiner größten Beschäftigungen. An die Wiedererbauung des Convents dachte aber weder Er, noch seine Nachfolger.

Gaudenz von Metzsch entschloß sich anno 1477, Erzherzog Sigismund die 6 Gerichten wieder abzutreten. Da die Gerichten dieses vernahmen, hielten sie eine Bundesversammlung deswegen auf Dovos und suchten Rath bey den andern zwey Bünden, die diesen Verkauf denen Gerichten vor nachtheilig erachteten. Es war danahen eine Gesandtschaft von Gemein 3 Bünden an den Erzherzog gesandt, um ihne zu ersuchen, der 6 Gerichten Weigerung, ihm zu huldigen, nicht in Uebel aufzunehmen und ihre Gründe deswegen einzusehen.

Erzherzog Sigismund beschloß mit Graf Gaudenz den Wiederkauf gegen Erlegung von f. 500 in dem folgenden 1478. Jahr und suchte die Huldigung von denen 6 Gerichten. Die weigerten sich aber durch billiche Gründe und Ursachen, so lang bis sie von dem Grafen von Metzsch und dem Stand Luzern dazu beredt wurden, wogegen ihnen der Erzherzog die Voll Freyheit durch alle seine Lände bescheinigt.

In eben diesem 1478 Jahr wurde ein Compromiß aufgerichtet wegen einem Streit zwischen der Statt Chur und der Nachbarschaft des Gerichts zu Churwalden wegen dem Steinbach-Wald.

Die Commissarien waren drey oberkeitliche Personen, von denen im Streit sich befindenden Parten, die den Streit mit Sazung einischer Marchsteinen endigten.

In dem nachfolgenden Jahre, da Mathias Kilchmutter Landa des Landes zu Churwalden war, wurde das Land von dem Erzherzog Sigismund auch befreyet. Bis dahin stunde es theils unter den Grafen von Strasberg, denen von Baß, denen von Montfort und dem Abt von St. Luzi.

Abt Ludwig verlehnte unter andern Gütern auch den Hof zu Pradaschier. Die Lehenmänner wurden in dem Wald, an der Weid von denen von Umlix ofters beschädigt. Sie klagten sich deswegen

bei dem Abt. Der Abt suchte bei dem Landam. um eine Entscheidung zwischen Ihnen und der Gemeind Malix.

Der Landam. setzte deswegen anno 1485 zu gericht und entschieden durch einen Spruch und durch Marchen die zwey Nachburschaften Churwalden und Malix. Der Spruch lautet:

„Da ward aber mit meiner Frag erkannt, mit einhelliger Urtheil die March unter dem grünen Bühl, die mein Herr von Churwald mit Namen Abt Ludwig und Benedikt Casal seelig gesetzt hand, von der Nachburschaft Umliz und deren von Pradaschier wegen, sollte bleiben in Kraften, den von demselben obgenannten March abhün, etwa um gen Umliz wertes, ist auch ein Marchstein jezund gesetzt auf ein Büchel und von dem abhün aber gen Umliz werts ist auch einen Büchel ein March gesetzt und dieselb March unter dem obgenannten Weg soll austreiben gen Patniertobel, doch alles mit dem Beding, daß die obgenannte Entscheidigung und unsere Theilung meinen gnädigsten Herren von Oesterreich in aller seiner Herrlichkeit ohnschädlich seyen und desgleichen meinem Herrn von Churwalden, seinem Gottshaus und noch an seinen Freyheiten und Gerechtigkeiten unschädlich.

Abt Ludwig gienge die Gewaltthätigkeit, die die von Baß in seiner Alp und an seinen Leuthen mörderisch ausgeübt, sehr zu Herzen. Sein Leben endete auch kurz hernach, die angefangenen Streite aber mit denen von Baß wegen dem Alpsteg und dem Rong mußte den Nachkommenden ohnentschieden aufbehalten bleiben.

Sein Nachfolger Johannes von Troßberg wurde anno 1488 den 13. Marti erwehlet und unter dem Presido des Abten von Ursperg, als hiezu Delegierten von dem Praelaten von Roggenburg mit Assistenz des Abt Leonharden von St. Luzi und Paul, Praepofito zum Clösterlein. Er war dem Altar geweihet, und dem widmete er seine Jahre. Seine größte Bemühung war die Fortsetzung des Baues, den sein Vorfahre angefangen hatte. Seine eigene Bequemlichkeit war natürlicherweise sein Hauptaugenmerk. Er bemühte sich daher des Abten Bewohnung auf das Beste auszurüsten, und damit auch in der Kirchen Merkmale seiner Abtey-Verwaltung denen Nachkommenden in die Augen fallen müsse, baute er in der außern Kirche ein großer Altar zu Ehren dem heiligen Petro et Paulo, so von einem gewissen F. Balthasar, ord. Praedicatorum, solle eingeseignet worden seyn. Laut einem Buch, so betitelt: Churwaldia fondata et Propagata, desolata, welches von Hrn. Georg Häberlin, ehemaligen Administrator des Klosters Churwalden, solle aufgesetzt und geschrieben haben, und zu

Roggenburg in der Bibliothek aufzuhalten werden. Diz ist alles, was von seiner Abtey Erhöhung bis zu seinem Ende lobliches von ihm geschrieben ist.

1489 da nun der Erzherzog Sigismund durch Gutthaten und Schenkungen von Freyheiten die 6 Gericht zur Huldigung gebracht hatte, war er besorget, wie er solche in Ruhe und Frieden blühend erhalten könnte, er wußte sein Auge auf alles, was sie darin stöhren könnte, und glaubte, daß die Unrichtigkeit der Gränz Marchen gegen ihre benachbarte Bundesgenossen eines der gefährlichsten Stücken wäre, die sie in Unruhe versetzen könnte. Das Schicksal der zwölf erschlagenen Churwalder und eines Bakers ware noch blutend in jedermann's Auge. Der Bischof Ortlieb von Chur vereinigte mit ihm auch seine Wünsche, die von Baß in Ruhe zu setzen.

Jeder Teil ernannte zwey Spruchherren aus dem obern Bund und namen den regierenden Hrn. Landrichter als gemeinen Obmann dazu. Diese kamen auf den Stoos mit Befehl, einen rechtlichen Ausspruch der Grenzmarchen zu thun, nach Erfindung der Schriften, Documenten und was in das Recht gebracht wurde.

Die verhörten beyde Parthen der Länge nach, besahen die Stoos mehr als einmahl, hörten die Kundschaften ab, und endlichen sprachen sie bey ihren Eiden:

„Item des ersten, daß unser gnädiger Herr zu Chur bey der Oberkeit und Herrlichkeit, hohen und niederen Gerichten bleiben soll, ganz nach Inhalt des Kaufbriefs, so sein Gnaden von dem obgenannten Grafen Jörgen von Werdenberg in Händen und solchen Kaufs Bischof Leonhard sel. geben, doch ausgenommen und vorbehalten, als dann Peter Fosten Haus ob der Kilchen zu Barpan, auch Hans Schwarzen Haus ob der Sagen, dishalb dem Bach Rabius, Barpan werth, auch Peter Engen Haus, vor unsers gnädigen Herrn von Churwalden wägen herüber, mit niederen Gerichten, auch mit Schnitz und Brüchen zu dem Gericht Churwalden gedient haben, noch also mit der Sachen wie früherin zu dem Gericht Churwalden gehörig, doch in hohen Gericht an Mittel zu dem Gericht Baß gehören sollen. Item zu dem andern mahl haben wir aber zu recht, wie obstat, gesprochen, was von der hohen Egg der Egg herab bis an uns an die Landstrasse, was gen Churwalden werth halbet, und am Weg soll und gehört, Wunn, Weid, Holz und Feld, dem Gottshaus Churwalden und denen von Churwalden, an Thrigen doch ausgenommen und vorbehalten, denen von Baß, was ihnen der Spruchpries 1469 und 1484 zwischen dem Abt von Churwalden und Ihnen zugiebt

„und aufweist, daß sie gänzlich dabei bleiben sollen. Item zum dritten „haben wir wie vor zu Recht gesprochen und eine March gesetzet unter „Vall Bella, ob der Landsträß hinter dem großen Stein, von der „selben March grad auf aus auf die Höhe, und auch von derselben „March gradauf, der Landsträß nach aus ob Parpan in die enge zu „der linken Hand, der Landsträß nach an die March, so wir gesetzt „haben und von derselben March grad auf gegen die Alp Tscherwin „auf einem Büchel an die March, von derselben March grad auf an „die Alpweid Tscherwin, was an den Marchen und Zihlen Baß werth „ist, soll deren von Baß sein. Item ic. ic.“

Ohngeachtet dieses Spruches war und blieb das Föftische Haus zu Parpan ein beständiger Anlaas zu Streit und Zweytracht. Die Bäzer belegten die Bewohner davon mit Schnitz und Brüchen, an ohn gesehen der Spruch von anno 1489 sie davon lossprach, und da die Churwalder sahen, daß sie damit belegt worden und solche bezahlen mußten, so belegten sie diese mit der Schnitz und Brüchen an, wozu sie laut Erkenntnuß berechtiget waren. Holz aber wollten sie ihnen keines zulassen, weil sie glaubten, die von Baß wären dazu schuldig, und die von Baß verboten ihnen ebenfalls in ihrer Jurisdiktion ihr Haus damit zu versehen.

Die hinterbliebene Elisabet Hensle, Voosten sel. Wittib, wandte sich deswegen anno 1491 vor die gesandte Rathsbotten Gem. 3 Bündten zu Chur versammt. Sie klagte wider beyde, das Gericht von Oberbaß und wider die Nachbauren von Churwalden, daß beyde sich weigerten, Ihren Holz zur Nothwendigkeit zu geben, und daß die von Churwalden ihren nicht erlauben wollten, Heu, so sie vor ihr eigen nothwendigen Brauch mit ihrem s. h. Bieh verkauft, abfolgen lassen wollten. Auf diese ihre Klag und nach gemachter Antwort, deren von Baß und zweyer von Churwalden, als Simon Hemme und Thomas Hemme wurde von Gem. 3 Bündten Rathsbotten decretiert:

„Zum ersten sollen die von Oberbaß der Frauen Holz geben „und tugendlich lassen erfolgen, zu ihr Haus und Sädlen und allen „gütern, so sie in wahrer Bäzer Gricht hatt, es sei zu brennen, zu „zimmern, zu zünien, zu schindeln, Tach und Gemach, und zu andern „ihren nothwendigen Sachen, an gelegenen, bekommlichen und unge- „fährlichen enden, und ob die Gmeind von Oberbaß Wald und Holz, „die der Frauen geleegen zu ihrem Holzbruch, werdend in Verbann „gelegen und ihr damit ihr bestimmten Holzgebrauch gefährlich ver- „spehren und verbannen wollend, so soll und mag unsern gnädigen „Herrn zu Chur hierin zu Hülf anrufen, daß sein fürstlich Gnad

„mit denen von Baß verschaffe, daß sie ein gebührlichen und bekommlichen Holzbruch an ziemlichen und gelegenen Enden, wie unser Entſcheid, daß alles besteht und ausweiset, gelangen lassent.

„Fürter der Schnitz und Bruch halben obgemeldt lassen wir jeden Teil auf allen drey Seiten bey seinen Rechten unabgenommen verbleiben, und daß zu seiner Zeit die 3 Bündt bedenklich hierin vereinbahrend und vollkommen betragend, als wir dann jezund angesehen und einem jeden Bottlen in Befehl gegeben habend an sin Gmeind zu bringen, damit jedermann auf den nächftkünftigen Tag hiezu willig Antwort geben könnt, und dann weiter das Holz halb, die von Churwalden antrefend haben wir auch entschieden, daß sy der Frauen auch zu ihren Alpen, Städlen und Gütern, so sy in derselben Gericht hatt, Holz geben sollend, zu brennen, zimmern, zünen, Tach und Gemach zu allen notwendigen Sachen, auch an gelegenen und ungefährlichen Enden zu guten Treuwen; sy sollend ihr auch an Heu, Korn und andern Dingen veilen Kauf geben und geben lassen, nach Inhalt des geschwohrnen Bundesbrief lut und sag und ungesaumet und ungehindert“.

Die Frauenarbeitsschule in Chur.

Unter den gemeinnützigen Instituten in Chur, welche für den ganzen Kanton Graubünden ein Segen sind, nimmt die Frauenarbeitsschule eine hervorragende Stelle ein. Dieselbe ist im Jahre 1888 entstanden und schließt in wenigen Wochen ihren 50. Kurs. Zu der Ende Februar in schlichter Weise begangenen Feier dieses Ereignisses gab die Leiterin der Schule, Fräulein Lina Wassali, einen Bericht heraus, der über die Schule manche schätzenswerte Auskunft erteilt. Das „Monatsblatt“ war mangels von solchen Berichten bisher leider nicht in der Lage, seinen Lesern Näheres über die Frauenarbeitsschule mitteilen zu können, benutzt aber heute gerne den ihm gebotenen Anlaß, dies zu tun. Ueber die Entstehung der Schule sagt ein f. Z. von Herrn Pfarrer Grubenmann, Präsident der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, geschriebener Bericht, im Protokoll der Frauenarbeitsschule Folgendes:

„Die sozialen Verhältnisse der Gegenwart lassen die Frage immer dringender erscheinen, wie auch das weibliche Geschlecht durch vermehrte Bildung und Arbeitstüchtigkeit für seine Aufgaben noch besser ausgerüstet und in den Stand gesetzt werden könnte, ebensowohl den Bedürfnissen des Hauses als auch dem Zwecke des Broterwerbes